

705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 21. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Nullkuponfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Nullkuponfondsgesetz, BGBl. Nr. 82/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Nullkuponfinanzschulden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Finanzschulden des Bundes mit einer ursprünglichen Laufzeit von länger als fünf Jahren, bei denen auch unter Berücksichtigung von eventuellen Währungstauschverträgen keine Zinsaufwendungen während der Laufzeit, sondern erst am Ende der Laufzeit kumuliert in Form von Tilgungsagios anfallen.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. Der Nullkuponfonds hat die vom Bund überwiesenen Mittel bestmöglich zu veranlagern.

Eine Direktveranlagung beim Bund ist unzulässig. Die Veranlagung kann insbesondere in Form von Krediten, Darlehen, Wertpapierkäufen sowie Einlagen erfolgen. Die jährliche Aufteilung der zahlungswirksam realisierten Veranlagungserträge erfolgt im Verhältnis der ursprünglich überwiesenen Mittel gemäß § 3 zuzüglich bereits zugeordneter Veranlagungserträge. Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld hat der Nullkuponfonds die hierfür insgesamt überwiesenen Mittel samt den insgesamt zugehörigen zahlungswirksam realisierten Veranlagungserträgen dem Bund in jener Währung zur Verfügung zu stellen, in der die Zinsenverpflichtung des Bundes eingegangen wurde.“

3. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7. Die §§ 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten mit 1. November 1992 in Kraft.“

VORBLATT

Probleme:

- Weiterentwicklung der in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkte sowie Einführung bzw. Verfeinerung von Finanzierungsinstrumenten.
- Unterscheidung von Direktveranlagungen beim Bund vom Erwerb von Bundstiteln.
- Exakte Erfassung der zahlungswirksam realisierten Veranlagungserträge.

Problemlösung:

- Abgrenzung der Nullkuponfinanzschulden im Sinne dieses Bundesgesetzes durch Schaffung einer Mindestlaufzeit als Voraussetzung für entsprechende Subsumption der Schuld.
- Ausdrücklicher Hinweis auf mit Nullkuponfonds-Schulden eventuell verbundene Währungstauschverträge, die während ihrer Laufzeit zu bedienen sind, und Ausnahme dieser Schulden vom Erfordernis, Rückstellungen zu schaffen. Dies käme einer doppelten Vorsorge gleich.
- Keine direkte und unmittelbare Finanzierung des Bundes durch den Nullkuponfonds. Die Fondsverwaltung hat jedoch die Möglichkeit, in Entsprechung ihres Auftrages zur bestmöglichen Veranlagung Bundestitel zu erwerben.
Eine Schlechterstellung des Nullkuponfonds gegenüber anderen Investoren soll vermieden werden.
- Bei Ermittlung der zahlungswirksamen realisierten Veranlagungserträge hat unter Berücksichtigung der Verrechnungsvorschriften des Bundes eine Zinsabgrenzung sowie eine Berücksichtigung der buchmäßigen Gewinne und Verluste zu unterbleiben.

Ziele:

Einschränkung des Ermessensspielraumes der Verwaltung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Kompatibilität:

Keine Verbindung vorhanden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Gesetzgeber konnte die nach Inkrafttreten des Gesetzes 1986 stattfindende Entwicklung der in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkte sowie die Einführung bzw. Verfeinerung von Finanzierungsinstrumenten nicht in allen Einzelheiten im Text des ursprünglich beschlossenen Gesetzes aufnehmen. Um der Fondsverwaltung, die in Erfüllung des Gesetzesauftrages die ihr überwiesenen Bundesmittel bestmöglich zu veranlagen hat, entsprechende mit Gesetzeskraft ausgestattete Hilfestellung zu geben, hat die Novellierung in der hier vorgeschlagenen Form zu erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Bei Nullkuponschuld aufnehmen mit Laufzeiten von unter fünf Jahren erscheinen jährliche Rückstel-

lungen wegen der relativ kurzen Restlaufzeit wirtschaftlich nicht sinnvoll. Es würde einer doppelten Vorsorge gleichkommen, würden Rückstellungen für Nullkuponfinanzschulden gefunden, bei denen durch Währungstauschverträge jährliche wirtschaftliche Aufwendungen vereinbart werden.

Zu Z 2 (§ 4):

Durch die gegenständliche Neuformulierung soll im Sinne der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers ausdrücklich klargestellt werden, daß dem Nullkuponfonds eine Veranlagung, die zur unmittelbaren Bedeckung des Budgetabganges gemäß dem Bundesfinanzgesetz dient, untersagt ist. Bei Ermittlung der zahlungswirksam realisierten Veranlagungserträge hat unter Berücksichtigung der Verrechnungsvorschriften des Bundes eine Zinsabgrenzung sowie eine Berücksichtigung der buchmäßigen Gewinne und Verluste zu unterbleiben.